

-1-

Satzung der organisierten Wählergruppe "Aktive Bürger Union e.V."

1. ABSCHNITT: Name und Sitz

§ 1

Die Wählergruppe führt den Namen "Aktive Bürger Union e.V." und die Kurzbezeichnung "ABU".

§ 2

Sie ist in das Vereinsregister einzutragen und hat ihren Sitz in Nabburg.

2. ABSCHNITT: Zweck

§ 3

Die Wählergruppe ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Nabburg, deren Ziel es ist, sich an Stadtrats- und an Bürgermeisterwahlen in der Stadt Nabburg, sowie an den Kreistagswahlen und der Wahl zum Landrat zu beteiligen.

§ 4

Die Wählergruppe wirkt als Alternative zu politischen Parteien bei der kommunalpolitischen Willensbildung der Stadt Nabburg, sowie des Landkreises Schwandorf mit. Sie vertritt dabei alle Bürger in allen kommunalen Angelegenheiten ausschließlich nach sachbezogenen, parteipolitisch unabhängigen und ideologiefreien Grundsätzen.

§ 5

Die Wählergruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Näheres ist in den Finanzstatuten geregelt.

§ 6

Die Wählergruppe ist berechtigt, einer überörtlichen Vereinigung organisierter Wählergruppen beizutreten.

3. ABSCHNITT: Mitgliedschaft

§ 7

Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied der "ABU" kann werden, wer:

- a) die Satzung der Wählergruppe anerkennt,
- b) bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
- c) keiner anderen politischen Wählergruppe oder Partei angehört,
- d) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- e) die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Wählergruppe durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Organe und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche.

(2) Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Wählergruppe erst dann zu, wenn seit der Aufnahme in die Wählergruppe durch den zuständigen Vorstand eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft. Bei Neugründung der Wählergruppe steht den Mitgliedern das aktive und passive Wahlrecht in diesem Verband sofort zu.

(3) Wahlberechtigt und wählbar für ein Amt in der Wählergruppe sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Wahlberechtigt und wählbar für ein Mandat der Wählergruppe auf Ortsebene sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Bürger der Stadt Nabburg sind.

(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Ziele der Wählergruppe einzusetzen und die im Finanzstatut bzw. der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.

(6) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Streichung,
- d) Ausschluss,
- e) Eintritt in eine Partei oder andere Wählergruppe.

(2) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet, oder der Wählergruppe Schaden zufügt. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung der Wählergruppe verstößt. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen.

(5) Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht in diesen Fällen nicht.

4. ABSCHNITT: Organe

§ 10

1) Die Organe der Wählergruppe sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

(2) Zur Bildung der Wählergruppe sind mindestens sieben Mitglieder notwendig.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) einem Vorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
- c) einem Schatzmeister,
- d) einem Schriftführer,
- e) bis zu sechs Beisitzern,
- f) einem Ortsgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- a) die Vertretung der Wählergruppe,
- b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes,
- d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes
- e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen
- f) die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
- g) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
- h) die Berufung des Ortsgeschäftsführers auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Ortsgeschäftsführer ist in der Regel ehrenamtlich tätig.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Behandlung politischer Probleme,
- b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- c) die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Ortsverbandes,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
- f) die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen.

§ 13 Aufstellung von Wahlvorschlägen

(1) Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Jeder Abstimmende hat gleich viele Stimmen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Das nähere Wahlverfahren wird von den Teilnahmeberechtigten der Aufstellungsversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen.

(2) Teilnahmeberechtigt an Aufstellungsversammlungen sind alle Mitglieder der "ABU".

(3) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern können sich nur Personen beteiligen, die nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.

(4) Als Bewerberinnen und Bewerber für das Amt eines kommunalen Mandatsträgers werden nur wählbare Bürgerinnen und Bürger aus den Reihen der Wählergruppe aufgestellt, die die Gewähr dafür bieten, dass sie unparteiisch, frei von Weisungen und allein ihrem Gewissen gehorchend, sachgerecht zum Wohle der Stadt und des Landkreises und ihrer Bürger entscheiden.

(5) Bei Kommunalwahlen können mit anderen Wahlvorschlagsträgern Listenverbindungen eingegangen, oder gemeinsame Listen aufgestellt werden. Bei der Bürgermeister- oder Landratswahl kann mit anderen Wahlvorschlagsträgern eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber aufgestellt werden.

5. ABSCHNITT: Verfahrensordnung

§ 14 Ladung

(1) Der Vorstand ist von dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden.

(2) Die Organe sind wie folgt einzuberufen: a) Der Vorstand mindestens zweimal im Jahr, b) die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr.

(3) Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe, verlangt wird.

(4) Anwesenheit wird wie folgt geregelt:

a) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder teilnahmeberechtigt.

b) Jeder Vorstand hat das Recht, Mandatsträger sowie weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen; diese haben beratende Stimmen (Kooptationen).

c) Weitere Ausnahmen, insbesondere die Teilnahme von weiteren Mitgliedern, Pressevertretern und Gästen, kann der Vorstand im Einzelfall zulassen. Die Befugnisse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise auszuschließen, bleiben unberührt.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

(1) Beschlussfähigkeit

a) Die Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.

b) Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

(2) Beschlüsse

a) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dies gilt auch für Satzungsänderungen. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In allen anderen Fällen gilt der Antrag als abgelehnt.

b) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

(3) Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

16 Wahlverfahren

(1) Für Wahlen gilt folgendes:

a) Der Vorsitzende, auf Beschluss der Versammlung die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheim zu wählen.

b) Bei allen übrigen Wahlen wird in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt. Für die Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung beschlossen werden. Wer bei einer Einzelabstimmung mehr Nein- als Ja- Stimmen erhält, ist nicht gewählt.

Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Mitglieder der Wahlausschüsse müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber Mitglieder der Wählergruppe sein.

(2) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheiten sind:

a) bei allen Abstimmungen Stimmenthaltungen,

b) bei allen Abstimmungen die Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind, oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert, oder bedingt erklärt haben,

c) bei Sammelabstimmungen gilt Abs. 4.

(3) Auf Nein lautende Stimmen sind außer bei Stichwahlen und Sammelabstimmungen gültige Stimmen.

(4) Für Sammelabstimmungen gilt folgendes:

- a) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.
- b) Es sind nur vorgeschlagene Personen wählbar, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.
- c) Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig. Bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.
- d) Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.
- e) Für Stichwahlen gelten die Bestimmungen von Abs. 5b) und c) entsprechend. Die Versammlung kann beschließen, dass bei Sammelabstimmungen anstelle von Stichwahlen Losentscheid erfolgt.

(5) Für Stichwahlen gilt folgendes:

- a) Erhält im Falle des Abs. 1a) kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als 50 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- b) Erhalten im Fall einer Einzelabstimmung nach Abs. 1b) zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich dabei erneute Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- c) Erhalten nach Abs. 1a) oder b) mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich zweimal Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 17 Wahldauer, vorzeitiges Ausscheiden

(1) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Der Vorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. Dies ist jedoch noch durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt. ✓

(2) Will ein Vorstandsmitglied von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter abzugeben.

(3) Scheiden Vorstandsmitglieder, oder Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. ✓

§ 18 Anträge

(1) Anträge kann jedes Mitglied an die Organe stellen.

(2) Anträge an die Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht sind.

(3) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

(4) Die in Abs. 2 genannten Fristen gelten nicht für Anträge des Vorstandes an die Mitgliederversammlung sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organes eingebracht werden.

§ 19 Niederschriften

(1) Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.

(2) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend.

6. ABSCHNITT: Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Diese vertreten jeder für sich alleine die Wählergruppe gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 22 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches Handeln vorliegt.

§ 23 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingehen.

§ 24 Beitragsordnung / Finanzstatut

(1) Das Finanzstatut und die Beitragsordnung sind Bestandteil der Satzung. Sie regeln die Höhe der Beiträge, etc.

(2) Der Schatzmeister hat vor allem für die ordnungsgemäße Einhebung der Mitgliedsbeiträge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.

(3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 25 Auflösung / Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Wählergruppe oder die Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppierung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung bzw. Verschmelzung der Wählergruppe kann erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder dies beschließen.

(3) Bei einer Auflösung der Wählergruppe wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt. Bei Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppierung geht das gesamte Vermögen in die Verschmelzung ein.

7. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2001 beschlossen.
Sie tritt am 16. Mai 2001 in Kraft.

Josef Jatz
Georg Linn
Jörg Selzer
Oth. Janda
Dieter Ringelstein
H. Jatz
Josef Janda
Alois Janda
S. Kommer

BEITRAGSORDNUNG

I. Mitgliedsbeiträge

Artikel 1, Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag (§ 2 Finanzstatut) beträgt Euro 35,00
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitgliedes gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.
- (3) Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder die Hälfte des Beitrages erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
- (4) Für Schüler, Studenten und Auszubildende kann ein Jugendbeitrag beantragt werden. Dieser beträgt jährlich Euro 20,00 und gilt längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
- (5) Für Rentner kann ein Seniorenbeitrag beantragt werden. Dieser beträgt jährlich Euro 25,00.
- (6) Bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit kann der Seniorenbeitrag beantragt werden.
- (7) Die Festsetzung des Beitrages nach Abs. 2 obliegt dem Vorstand.

Artikel 2, Einhebung der Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge werden von der Wählergruppe eingehoben.

II. Sonderbeiträge

Von den Mandatsträgern werden folgende Sonderbeiträge gem. § 3 Finanzstatut erhoben:

Artikel 3, Sonderbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger

Berufsmäßige kommunale Mandatsträger führen 5 v. H. ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat ab.

Artikel 4, Sonderbeiträge der ehrenamtlichen Mandatsträger

- (1) Ehrenamtliche Bürgermeister führen einen Sonderbeitrag in Höhe von 10 v.H. der ihnen ausbezahlten Aufwandsentschädigungen an die "ABU" ab.
- (2) Ehrenamtliche Stadträte führen quartalsmäßig einen Sonderbeitrag in Höhe von 10 v. H. der ihnen ausbezahlten Aufwandsentschädigungen an die "ABU" ab.

Artikel 5, Festsetzung und Einhebung der Sonderbeiträge nach Art. 3 und 4

Die Festsetzung der Sonderbeiträge nach Art. 3 und 4 obliegt dem Vorstand.

III. Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung tritt am 16.05.2001 in Kraft

FINANZSTATUT

§ 1 Ausgabendeckung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der "ABU" erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr fällig; er ist unaufgefordert abzuführen.

§ 3 Sonderbeiträge

Zur Abführung von Sonderbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 2 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verpflichtet:

- a) berufsmäßige kommunale Mandatsträger,
- b) ehrenamtliche Mandatsträger

§ 4 Beitragsordnung

Einzelheiten der Beitragsregelungen, vor allem über die Höhe, die Einhebung und die Verteilung der Mitglieds- und Sonderbeiträge entsprechend den §§ 2 und 3, werden in der Beitragsordnung festgelegt, die Bestandteil des Finanzstatutes ist.

§ 5 Spenden

(1) Die "ABU" ist zum Empfang von Spenden berechtigt. Sie kann bei den Mitgliedern Umlagen erheben und Sammlungen nach den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes durchführen.

(2) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur gesetzlich zulässige Spendenbescheinigungen verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister der "ABU" unterzeichnet werden.

(3) Duplikate der Spendenquittungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

(4) Spenden können auch als Sachspenden oder Sachleistungen geleistet werden. Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten:

- a) Aus der Spendenbescheinigung müssen Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende ersichtlich sein.
- b) Bei Sachspenden oder Sachleistungen, die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes gespendet werden, ist der Entnahmewert als Wert einzusetzen. Dieser Wert ist vom Spendengeber jeweils zu erfragen.
- c) Bei Sachspenden oder Sachleistungen, die außerhalb eines Geschäftsbetriebes gespendet werden (natürliche Personen), ist der gemeine Wert, der der Sachspende verkehrsmäßig beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen.
- d) Bei Sachspenden oder Sachleistungen durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer kann ein Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

§ 6 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung umfasst die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte.

§ 7 Finanzielle Rechenschaftsberichte

Die "ABU" ist verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung.

§ 8 Inkrafttreten

Das Finanzstatut tritt am 16.05.2001 in Kraft.